



Folgeindizierung
Entscheidung Nr. 13509 (V) vom 03.07.2018
bekannt gemacht im Bundesanzeiger AT 30.07.2018

Antragsteller:
von Amts wegen

Verfahrensbeteiligte:
National Deutsche Rechte
Anschrift unbekannt

Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien hat
von Amts wegen am
gemäß § 21 Abs. 5 Nr. 3 JuSchG im vereinfachten Verfahren in der Besetzung:

Vorsitzende:



Buchhandel und Verlegerschaft:



Länderbeisitzerin Hamburg:



einstimmig beschlossen:

Das Fanzine
„Der Völkische...“, 1. Ausgabe
National Deutsche Rechte,
Anschrift unbekannt

wird folgeindiziert
und in Teil A der Liste
der jugendgefährdenden Medien
eingetragen.

S a c h v e r h a l t

Das Fanzine „Der Völkische“, 1. Ausgabe wurde mit Entscheidung Nr. 4516 (V) vom 16.08.1993, bekannt gemacht im Bundesanzeiger Nr. 162 vom 31.08.1993, in die Liste der jugendgefährdenden Medien eingetragen. Die aktuelle Anschrift des früheren Herausgebers konnte nicht ermittelt werden. Ein Rechtsnachfolger konnte nicht ausfindig gemacht werden.

Die Indizierung der Borschüre wurde damit begründet, dass ihr Inhalt zum Rassenhass anreize und nationalsozialistisches Gedankengut propagiere. In dem Fanmagazin würden die ausländischen Mitbürger durchgängig als Verbrecher bezeichnet. Es werde der Eindruck erweckt, Ausländer seien besonders gewalttätig, so dass es eine zwangsläufige Folge sei, sie alsbald aus Deutschland zu vertreiben. So werde dann folgendes ausgeführt unter der Überschrift „Wehrt Euch“: „Wer trauert um die von Ausländern und deren Jugendbanden hingerichteten Kameraden oder den von Mafia und Drogendealern erschlagenen, erschossenen und erstochenen deutschen Geschäftsleute? Polizisten, Väter, Mütter, Vergewaltigte und zur Prostitution gezwungene deutsche Mädels“?

Die damalige Indizierung verliert gemäß § 18 Abs. 7 Satz 2 JuSchG im August 2018 ihre Wirkung.

Gemäß § 21 Abs. 5 Nr. 3 JuSchG wird die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien auf Veranlassung der Vorsitzenden von Amts wegen tätig, wenn die Aufnahme in die Liste nach § 18 Abs. 7 JuSchG wirkungslos wird und die Voraussetzungen für eine Aufnahme in die Liste weiterhin vorliegen.

Der Verfahrensbeteiligte konnte nicht form- und fristgerecht über die Absicht der Bundesprüfstelle, über eine Folgeindizierung im vereinfachten Verfahren gemäß § 23 Abs. 1 JuSchG zu entscheiden, unterrichtet werden, da seine aktuelle Anschrift nicht ermittelt werden konnte.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfsakte und auf den der Druckschrift Bezug genommen. Die Mitglieder des 3er-Gremiums haben die Druckschrift gesichtet und die Entscheidung sowie die Entscheidungsbegründung in vorliegender Fassung einstimmig beschlossen und gebilligt.

G r ü n d e

Das Fanzine „Der Völkische...“, 1. Ausgabe, hat in der Liste der jugendgefährdenden Medien zu verbleiben und wird daher folgeindiziert.

Ihr Inhalt ist weiterhin offensichtlich geeignet (§ 23 Abs. 1 JuSchG), Kinder und Jugendliche sozialetisch zu desorientieren, wie das Tatbestandsmerkmal „Gefährdung der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen oder ihrer Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“ in § 18 Abs. 1 Satz 1 JuSchG nach ständiger Spruchpraxis der Bundesprüfstelle sowie höchstrichterlicher Rechtsprechung auszulegen ist.

Nach § 18 Abs. 1 Satz 2 JuSchG sind Medien u.a. dann jugendgefährdend, wenn sie unsittlich sind, verrohend wirken, zu Gewalttätigkeit, Verbrechen oder Rassenhass anreizen oder wenn sie Gewalthandlungen wie Mord- und Metzelszenen selbstzweckhaft und detailliert darstellen oder Selbstjustiz als einzig bewährtes Mittel zur Durchsetzung der vermeintlichen Gerechtigkeit nahe legen.

Der Begriff der zum Rassenhass anreizenden Medien konkretisiert das allgemeine verfassungsrechtliche Diskriminierungsverbot des Art. 3 Abs. 3 Satz 1 GG. Mithin ist der Begriff „Rasse“ weit auszulegen. Zum Rassenhass anreizende Träger- und Telemedien sind solche, die geeignet sind, eine gesteigerte, über die bloße Ablehnung oder Verachtung hinausgehende feindselige Haltung gegen eine durch ihre Nationalität, Religion oder ihr Volkstum bestimmte Gruppe zu erzeugen, welche zugleich bei Kindern und Jugendlichen einen geistigen Nährboden für die Bereitschaft zu Exzessen gegenüber diesen Gruppen schafft. Ein Medium reizt mithin zum Rassenhass an, d.h. stellt Rassenhass als nachahmenswert dar, wenn darin Menschen wegen ihrer Zugehörigkeit zu einer anderen Rasse, Nation, Glaubensgemeinschaft o.ä. als minderwertig und verächtlich dargestellt oder diskriminiert werden (Nikles, Roll, Spürck, Erdemir, Gutknecht, Jugendschutzrecht, 3. Auflage, § 18 Rn. 5).

Neben den in § 18 Abs. 1 JuSchG aufgeführten Medien sind nach langjähriger Spruchpraxis der Bundesprüfstelle, bestätigt durch höchstrichterliche Rechtsprechung, auch solche Medien jugendgefährdend, die den Nationalsozialismus verherrlichen oder verharmlosen.

Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn diese Medien den Jugendlichen als eine Verteidigung und damit als Werbung für die Ideologie des Nationalsozialismus, seine Rassenlehre, seine Führung, sein Erziehungsprogramm und seine Kriegsführung erscheinen (vgl. OVG Münster, Urteil vom 29.11.1966, ausdrücklich bestätigt durch BVerwGE 28, 61).

Die Aussagen der verfahrensgegenständlichen Schrift sind auch nach heutigen Maßstäben als NS-verherrlichend bzw. –verharmlosend einzustufen. Diesbezüglich wird auf die obigen Zitate aus der ursprünglichen Entscheidung Bezug genommen.

Die in der Zeitschrift verbreiteten Aussagen reizen auch nach heutigen Maßstäben zum Rassenhass an. So sind die in der ursprünglichen Indizierungsentscheidung zitierten Aussagen zu Menschen mit ausländischer Herkunft weiterhin geeignet, Abneigung und Hass gegenüber dieser Bevölkerungsgruppe hervorzurufen, da diesen pauschal ein Hang zu schwerer Gewaltkriminalität unterstellt wird.

Die in der ursprünglichen Indizierungsentscheidung zitierten Fundstellen sind dabei nur als Beispiele zu verstehen, da sich an mehreren weiteren Stellen teils zum Rassenhass anreizende und zum Teil NS-verherrlichende Aussagen finden.

So werde bereits auf der Vorderseite ausgeführt: „Danzig-Westpreußen bleib unser, Pommern bleibt unser, Oberschlesien bleibt deutsch, Sudetenland bleibt deutsches Land“.

Zum Rassenhass anreizende Beiträge finden sich unter der Überschrift „Leipzig-München“: „Friedliche Hools´ aus Ost und West trafen sich zum ehrlichen Ringen wer der Bessere sei, dabei natürlich für 1860 bekannt, ein paar Sonnenstudio gebräunte Türken, Jugos, Marokaner und schwarze Negerleins. Friedlich wie sie waren nahmen sie außer ihr Haargel, das reichlich vorhanden war: ein paar meterlange Eisenstangen, Kugeln, Knüppel, Pistolen und Leuchtspurgeschosse mit. Wobei dann auch zwei Kameraden aus Ost-Doitschland ins Gras bissen aber bevor sie das konnten mussten sie sich noch ein paar Tage im Krankenhaus quälen. Zum Glück fingen auch ein paar Kanaken Feuer. OI OI Oi Rache, Rache“.

Die Jugendgefährdung ist auch offensichtlich.

Das OVG Münster hat in einer Entscheidung (Urteil vom 24.10.1996, 20 A 3106/96) noch einmal betont, „dass der Zweck des § 15a GjS (vereinfachtes Verfahren, nunmehr § 23 Abs. 1 JuSchG) die Vereinfachung und die Beschleunigung des Verfahrens sowie Entlastung des

12er-Gremiums ist (...). Das 12er-Gremium soll von der routinehaften Anwendung seiner Bewertungsmaßstäbe sowie von solchen Entscheidungen freigestellt werden, die auf der Grundlage seiner bisherigen Praxis zweifelsfrei nicht anders als im Sinne des Indizierungsantrages ausfallen können. Danach spricht alles dafür, eine Jugendgefährdung als „offenbar gegeben“ im Sinne des § 15a Abs. 1 GjS (§ 23 Abs. 1 JuSchG) anzusehen, wenn sie sich aus denjenigen abstrakt-generellen Kriterien und Bewertungsgrundlagen ergibt, die im Plenum der Bundesprüfstelle Anerkennung gefunden haben und als feststehend gehandhabt werden (...).“ Dies ist vorliegend zu bejahen, da das 12er-Gremium der Bundesprüfstelle Medien, die gegen bestimmte Bevölkerungsgruppen hetzen und nationalsozialistisches Gedankengut propagieren, stets als jugendgefährdend indiziert hat.

Nach einer weit verbreiteten Auffassung in der Kommentarliteratur sowie nach höchstrichterlicher Rechtsprechung zu Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG schützt das Grundrecht der Meinungsäußerungsfreiheit nicht nur die Äußerungen von Werturteilen und Meinungen, sondern umfasst jegliche Mitteilung von Gedanken, Vorstellungen und Nachrichten aller Art, also das Recht, sich anderen mitzuteilen und auf andere einzuwirken. Der Schutz der Meinungsfreiheit im Sinne des Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG gewährleistet jedermann das Recht, frei zu sagen, was er denkt und hierdurch meinungsbildend und überzeugend auf die Umwelt zu wirken. Werturteile sind danach geschützt, ohne dass es darauf ankäme, ob sie wertvoll oder wertlos, richtig oder falsch sind (BVerfGE 61, 1, 7). Auch Tatsachenbehauptungen sind insoweit geschützt, als sie Voraussetzung für die Bildung von Meinungen sind. Nur die bewusst unwahre Tatsachenbehauptung fällt aus dem Schutzbereich heraus, weil sie zur verfassungsmäßig vorausgesetzten Meinungsbildung nichts beitragen kann (BVerfGE 90, 1, 15).

Werturteile fallen - unabhängig davon, ob sie wertlos oder wertvoll sind - unter den Begriff der Meinungsäußerung. Sie fallen auch dann in den Schutzbereich der Meinungsäußerungsfreiheit, wenn sie gleichsam jugendgefährdend sind. Dies ist vorliegend aus den oben ausgeführten Gründen zu bejahen, so dass zwischen dem Grundrecht der Meinungsfreiheit und dem Jugendschutz in diesem Fall abzuwägen war.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass das Grundgesetz mit dem in Art. 5 Abs. 2 GG bestimmten Schrankenvorbehalt zugunsten des Jugendschutzes bereits eine erste Gewichtung vornimmt. Das verfassungsrechtlich herausgehobene Interesse an einem effektiven Jugendschutz unterliegt also zwar einer Wechselwirkung mit der grundlegenden Bedeutung der in Art. 5 Abs. 1 GG garantierten Rechte. Bei dieser ist aber stets dem bedeutsamen Rang des Schutzauftrages für die Jugend (BVerfGE 30, 336, 348) Rechnung zu tragen. Das gilt umso mehr, wenn wie hier mit der Indizierung nicht die Verbreitung einer Meinung schlechthin zur Disposition steht, sondern nur gesetzliche Vertriebs- und Werbebeschränkungen in Rede stehen.

Gerät der Jugendschutz in Widerstreit mit der Meinungsfreiheit, so ist nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (Beschluss vom 11.01.1994, Az. 1 BvR 434/87) grundsätzlich eine fallbezogene Abwägung zwischen dem mit der Indizierung verfolgten Zweck des Jugendschutzes und dem Gewicht des Eingriffs in die Meinungsfreiheit geboten. Aus dem Begriff der gebotenen Abwägung folgt, dass der Wert setzenden Bedeutung des Grundrechts auch auf der Rechtsanwendungsebene, nämlich bei Auslegung und Anwendung beschränkender Gesetze im Sinne des Art. 5 Abs. 2 GG, angemessen Rechnung zu tragen ist.

Die in der Zeitschrift geäußerten Meinungen stehen in krassem Widerspruch zu den im Einklang mit dem Grundgesetz stehenden, in der Gesellschaft vorherrschenden Erziehungszielen. Die Erziehung muss geprägt sein von Hinleitung zu Eigenverantwortlichkeit und Gemeinschaftsfähigkeit. Gemeinschaftsfähigkeit stellt eine Absage an die zunehmende Individualisie-

rung und Entsolidarisierung dar. Ziel ist die Förderung von Solidarität, Partizipation und Sinn für gegenseitigen Respekt. Dieses Ziel ergibt sich mittelbar aus dem Schutzbereich, welcher durch den gesetzlichen Regelbeispielskatalog gewahrt werden soll.

Diskriminierende Äußerungen über Angehörige anderer Ethnien oder anderer politischer Gesinnung sind geeignet, Kinder und Jugendlichen den Respekt vor Menschen anderer Nationalität, Religion oder Hautfarbe zu nehmen und ihnen der Verfassung und der freiheitlich-demokratischen Grundordnung zuwiderlaufende Wertvorstellungen zu vermitteln.

Gerade der Jugendmedienschutz muss die Eigenverantwortlichkeit von Kindern und Jugendlichen stärken, damit sie frühzeitig negative Einflüsse erkennen, verantwortlich reagieren und damit umgehen können. Im Rahmen des Lernprozesses kann diese Fähigkeit jedoch nur durch Begleitung gewährleistet werden, die potentiell jugendgefährdende Inhalte auch kritisch beleuchtet. Die vorliegende Zeitschrift leistet eine solche kritische Begleitung nicht. Es besteht deshalb die Gefahr, dass die hier vermittelten Botschaften und Aussagen von Kindern und Jugendlichen unreflektiert übernommen werden. Das Gremium hat daher die Belange des Jugendschutzes als vorrangig eingestuft.

Ein Fall von geringer Bedeutung gemäß § 18 Abs. 4 JuSchG liegt nicht vor, aufgrund heutiger Vervielfältigungsmöglichkeiten kann nicht von einem nur geringen Verbreitungsrad ausgegangen werden.

Seit April 2003 sind Trägermedien, die nach Einschätzung der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien einen in § 86, § 130, § 130a, § 131, § 184, § 184a, § 184b oder § 184c des Strafgesetzbuches bezeichneten Inhalt haben, gemäß § 18 Abs. 2 Nr. 2 JuSchG in Teil B (Öffentliche Liste der Trägermedien mit absolutem Verbreitungsverbot) der Liste jugendgefährdender Medien aufzunehmen.

Der Inhalt der Zeitschrift verstößt nach Einschätzung des 3er-Gremiums gegen keinen der genannten Tatbestände. Die Zeitschrift war daher in **Teil A** einzutragen.

Aus der Indizierungsentscheidung ergeben sich folgende Verbreitungs- und Werbebeschränkungen:

§ 15 Jugendgefährdende Trägermedien

Abs. 1 Trägermedien, deren Aufnahme in die Liste jugendgefährdender Medien nach § 24 Abs. 3 Satz 1 bekannt gemacht ist, dürfen nicht

1. einem Kind oder einer jugendlichen Person angeboten, überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden,
2. an einem Ort, der Kindern oder Jugendlichen zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, ausgestellt, angeschlagen, vorgeführt oder sonst zugänglich gemacht werden,
3. im Einzelhandel außerhalb von Geschäftsräumen, in Kiosken oder anderen Verkaufsstellen, die Kunden nicht zu betreten pflegen, im Versandhandel oder in gewerblichen Leihbüchereien oder Lesezirkeln einer anderen Person angeboten oder überlassen werden,
4. im Wege gewerblicher Vermietung oder vergleichbarer gewerblicher Gewährung des Gebrauchs, ausgenommen in Ladengeschäften, die Kindern und Jugendlichen nicht zugänglich sind und von ihnen nicht eingesehen werden können, einer anderen Person angeboten oder überlassen werden,
5. im Wege des Versandhandels eingeführt werden,
6. öffentlich an einem Ort, der Kindern oder Jugendlichen zugänglich ist oder von ih-

nen eingesehen werden kann, oder durch Verbreiten von Träger- oder Telemedien außerhalb des Geschäftsverkehrs mit dem einschlägigen Handel angeboten, angekündigt oder angepriesen werden,

7. hergestellt, bezogen, geliefert, vorrätig gehalten oder eingeführt werden, um sie oder aus ihnen gewonnene Stücke im Sinne der Nummern 1 bis 6 zu verwenden oder einer anderen Person eine solche Verwendung zu ermöglichen.

Abs. 3 Den Beschränkungen des Absatzes 1 unterliegen auch, ohne dass es einer Aufnahme in die Liste und einer Bekanntmachung bedarf, Trägermedien, die mit einem Trägermedium, dessen Aufnahme in die Liste bekannt gemacht ist, ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich sind.

Abs. 5 Bei geschäftlicher Werbung darf nicht darauf hingewiesen werden, dass ein Verfahren zur Aufnahme des Trägermediums oder eines inhaltsgleichen Telemediums in die Liste anhängig ist oder gewesen ist.

Abs. 6 Soweit die Lieferung erfolgen darf, haben Gewerbetreibende vor Abgabe an den Handel die Händler auf die Vertriebsbeschränkungen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 6 hinzuweisen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung des 3er-Gremiums im vereinfachten Verfahren ist vor einer Klageerhebung zunächst eine Entscheidung des 12er-Gremiums der Bundesprüfstelle herbeizuführen.

Eine Klage gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz 1, 50667 Köln, erhoben werden. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Die Klage ist gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundesprüfstelle zu richten (§ 25 Abs. 1, 2, 4 JuSchG; § 42 VwGO). Sie hat keine aufschiebende Wirkung.

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

